



Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Gütermann GmbH, Gutach-Breisgau

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Geschäftskunden (b2b). Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern (b2c).

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle gegenwärtig und zukünftig von uns abgegebenen Angebote und mit uns geschlossenen Verträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang, ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.2 Gegenüber den Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben aus unseren Prospekten, Preislisten, Katalogen, Farbenkarten und sonstigen Unterlagen zu unserem Angebot behalten wir uns Änderungen vor, soweit der Liefergegenstand dadurch nur unwesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

2. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise ab Werk, einschließlich Verpackung, ausschließlich Versand und Versicherung. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 2.2 Bei Lieferfristen von mehr als zwei Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Lohn-, Gehalts-, Material- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und wir diese Änderung nicht zu vertreten haben. Sollte eine Preiserhöhung 5% überschreiten, hat der Kunde das Recht, sich innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zu lösen.
- 2.3 Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung ohne Abzug innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungsdatum frei unserer Zahlstelle zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 4%, bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen 2,25% Skonto. Zahlungen von im Ausland ansässigen Kunden sind jedoch ohne Abzug innerhalb von 20 Tagen zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an; Bankspesen trägt der Kunde. Sie sind sofort fällig. Bei Zielüberschreitung behalten wir uns die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB vor.
- 2.4 Der Kunde darf gegen unsere Forderungen ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

3. Liefertermine

- 3.1 Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist, wenn sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert.
- 3.2 Können wir den vereinbarten Liefertermin aus unvorhergesehenen oder unvermeidbaren Hinderungsgründen, die wir nicht zu vertreten haben (Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Ausgangsstoffe etc.), nicht einhalten, so werden wir den Kunden unverzüglich darüber informieren. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.
- Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in Ziffer 3.2 genannten Fällen ausgeschlossen.
- 3.3 Bei Lieferverzug wird unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf eine Entschädigung von 0,5% pro vollendeter Woche, maximal 5% des verspätet gelieferten Auftragswertes begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gem. Ziffer 7 wird dadurch nicht berührt. Der Kunde informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten.

4. Lieferung, Verpackung

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen ab Werk oder Auslieferungslager. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes geht auf den Kunden über, sobald die Ware zum Transport gegeben ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transportkosten trägt. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so geht die Gefahr ab Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- 4.2 Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist
- 4.3 Transportverpackungen nehmen wir an unserem Geschäftssitz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zurück. Der Kunde trägt die Kosten der Entsorgung, wenn er die Verpackung nicht an uns zurückgibt. Die Verpackung muss sauber, frei von Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Von uns gelieferte Waren bleiben in unserem Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche aus der gesamten Geschäfts-Verbindung mit dem Kunden.
- 5.2 Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Er wird die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Neuwert versichern. Auf Verlangen ist uns die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien

zur Einsicht zu übermitteln. Der Kunde tritt uns bereits jetzt die Ansprüche gegen die Versicherung ab.

- 5.3 Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der von uns gelieferten Waren aufgewendet werden müssen, sofern sie nicht beim Dritten begetrieben werden können.
- 5.4 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Bei Vermischung und Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den der anderen Materialien.
- 5.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe im Voraus ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung im Auftrag eines Kunden gegen diesen oder Dritte erwachsen.
- 5.6 Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt.
- 5.7 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, können wir die Befugnis zur Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.
- 5.8 Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten unsere Ansprüche um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- 5.9 Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in beschränkter Form zu, können wir uns zur Sicherung unserer Ansprüche in angemessenem Umfang andere Rechte an dem Liefergegenstand vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z. B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und zum Schutze dieser Rechte mitzuwirken.

6. Mängelansprüche

- 6.1 Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 12 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln spätestens drei Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung. Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang soweit wir unsere Verpflichtungen nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt oder den Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 6.2 Für die Verletzung von Rechten Dritter durch die Nutzung der Ware außerhalb Deutschlands haften wir nur, wenn eine solche Nutzung mit dem Kunden vereinbart oder nach den konkreten Umständen bei Vertragsschluss zu erwarten war. Liegt ein solcher

Haftungsfall vor, stehen wir nur dafür ein, dass einer solchen Nutzung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine im Ausland bestehenden Rechte entgegenstanden, die wir zu diesem Zeitpunkt kannten oder grob fahrlässig nicht kannten.

- 6.3 Handelsübliche Abweichungen in Menge, Farbe, Breite, Gewicht, Ausrüstung, Design oder sonstigen Eigenschaften sind zulässig und stellen keinen Mangel dar, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.4 Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Fehler aufweisen oder die Nachbesserung erfolglos sein, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei nicht unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziffer 7 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurde, werden nicht übernommen.
- 6.5 Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremderzeugnis, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche und –rechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus Ziffer 6.4 zu.

7. Haftung

- 7.1 Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdet. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 7.2 Mit Ausnahme der Ansprüche aus der Mängelhaftung, nach dem Produkthaftungsgesetz, für vorsätzliche Haftung und für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren Schadensersatzansprüche ein Jahr nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und seiner Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
- 7.3 Anwendungstechnische Beratung erteilen wir nach bestem Wissen und sorgfältiger Prüfung. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Produkte befreien den Kunden jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen in Bezug auf eine Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

8. Geheimhaltung und Nutzungsrechte

- 8.1 Der Kunde darf die von uns vorgelegten Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Muster, technischen Unterlagen und das ihm überlassene Know-How nur dann an Dritte

weitergeben oder ihnen bekannt machen, wenn wir zuvor schriftlich zugestimmt haben. Weitergehende Rechte behalten wir uns ausdrücklich vor.

- 8.2 Bei Lieferungen nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Kunden stellt dieser uns von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei, sofern die Ansprüche auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen beruhen und den Kunden Verschulden trifft. Bei Vertragsverletzungen des Kunden, die uns zur Verwertung der von uns gelieferten Ware berechtigen, stehen seine Schutzrechte der Verwertung nicht entgegen.

9. Schlussbestimmungen:

- 9.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- 9.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist Gutach-Breisgau.
- 9.3 Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die an unserem Geschäftssitz zuständigen ordentlichen Gerichte. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.

Gütermann GmbH; 79261 Gutach – Breisgau, Stand 2017